

**Studien- und Prüfungsordnung
der Hochschule für Musik Karlsruhe
für den modularisierten Studiengang Schulmusik
vom 27.05.2010**

Aufgrund von § 8 in Verbindung mit §§ 29 und 34 des Landeshochschulgesetzes Baden-Württemberg vom 1. Januar 2005 und in Verbindung mit §2 Abs. 1 der Verordnung des Ministeriums für Kultus und Sport Baden-Württemberg über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien (Gymnasiallehrerprüfungsordnung I – GymPO I) vom 31. Juli 2009, hat der Senat der Hochschule für Musik Karlsruhe am 26.05.2010 die folgende Studien- und Prüfungsordnung für den modularisierten Studiengang Schulmusik beschlossen. Die Satzung wurde vom Rektor am 27.05.2010 genehmigt. Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat mit Schreiben vom 03.08.2011 sein Einvernehmen erteilt.

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform verwendet werden, schließen die entsprechende weibliche Sprachform ein.

Inhaltsübersicht

- § 1 Zweck der Prüfung, Erste Staatsprüfung
- § 2 Hochschulprüfungen, Modulprüfungen
- § 3 Zuständigkeit

Teil A: Studienordnung

- § 4 Dauer und Umfang des Studiums
- § 5 Pflicht- und Wahlfächer
- § 6 Studienplan
- § 7 Unterrichtsformen
- § 8 Module
- § 9 Leistungsnachweise und Leistungspunkte, Freischussregelung in Hochschulprüfungen
- § 10 Anrechnung von Studienzeiten

Teil B: Prüfungsordnung

I. Allgemeines

- § 11 Prüfungsausschuss für Hochschulprüfungen
- § 12 Prüfungskommissionen für Hochschulprüfungen
- § 13 Bewertung der Prüfungsleistung in Hochschulprüfungen

II. Hochschulprüfungen

- § 14 Zwischenprüfung
- § 15 Zeugnis der Zwischenprüfung
- § 16 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 18 Nicht-Bestehen einer Prüfung
- § 19 Modulabschluss
- § 20 Ermittlung der Endnote der Modulprüfungen gemäß § 21 Abs. 11 GymPO I

III. Schlussbestimmungen

- § 21 Diploma Supplement
- § 22 Ungültigkeit von Hochschulprüfungen
- § 23 Versagung der Wiederholung und Erlöschen des Unterrichtsanspruchs
- § 24 Einsicht in die Prüfungsakten von Hochschulprüfungen
- § 25 Übergangsregelungen
- § 26 Inkrafttreten

§ 1 Zweck der Prüfung, Erste Staatsprüfung

(1) Die Erste Staatsprüfung umfasst die künstlerisch-praktische Teilprüfung in einem Instrument, in Gesang, in Musiktheorie oder in Ensembleleitung, die Wissenschaftliche Teilprüfung in Musikwissenschaft oder in Musikpädagogik, die Integrative Teilprüfung, in der mehrere Fächer verbunden werden sowie die Wissenschaftliche Arbeit. Sie ist in der Verordnung des Ministeriums für Kultus und Sport Baden-Württemberg über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien (Gymnasiallehrerprüfungsordnung I – GymPO I) im Fach Musik geregelt.

§ 2 Hochschulprüfungen, Modulprüfungen

- (1) Hochschulprüfungen sind die Zwischenprüfung sowie die Prüfungen sämtlicher Module, die nicht Teil der Ersten Staatsprüfung sind.
- (2) Modulprüfungen sind studienbegleitende Prüfungen, auf deren Grundlage Leistungspunkte vergeben werden. Mit der Prüfung wird das jeweilige Modul abgeschlossen und festgestellt, ob und in welchem Maß der Kandidat die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat.

§ 3 Zuständigkeit

(1) Soweit diese Studien- und Prüfungsordnung die Zuständigkeit einer Studienkommission vorsieht, ist die Studienkommission Schulmusik zuständig.

Teil A: Studienordnung

§ 4 Dauer und Umfang des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit ist in der Verordnung des Ministeriums für Kultus und Sport Baden-Württemberg über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien (Gymnasiallehrerprüfungsordnung I – GymPO I) im Fach Musik festgelegt (§ 7 Abs. 1 GymPO I).
- (2) Bei Studierenden mit Kind verlängert sich die Prüfungsfrist. Entscheidungen über die Dauer der Verlängerung trifft das Prüfungsamt in Abstimmung mit dem Leiter der Studienkommission Schulmusik.

§ 5 Pflicht- und Wahlfächer

(1) Das Schwerpunktfach ist ein Pflichtfach. Es steht im Mittelpunkt der künstlerischen Ausbildung und wird im Einzelunterricht vermittelt. Als Schwerpunktfach können studiert werden:

- Klavier, Orgel
- Gesang zzgl. Stimmkunde
- Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass
- Gitarre, Harfe
- Blockflöte, Querflöte, Oboe, Klarinette, Saxophon, Fagott, Trompete, Posaune, Horn, Tuba
- Schlagzeug

(2) Weitere Pflichtfächer sind zentrale Bestandteile des Studiums; sie gewährleisten eine umfassende künstlerisch-pädagogische Kompetenz, wie sie üblicherweise mit einem Hochschulstudium verbunden wird. Pflichtfächer werden im Einzelunterricht, in Kleingruppen und Seminaren oder in Vorlesungen unterrichtet. Als Pflichtfächer sind zu studieren:

- Gesang zzgl. Stimmkunde (außer bei Schwerpunktfach Gesang)
- Sprecherziehung
- Klavier (außer bei Schwerpunktfach Klavier)
- Musiktheorie (Allgemeine Musiklehre, Satzlehre, Jazzharmonielehre, Formenkunde und Analyse, Solfège und Gehörbildung)
- Ensembleleitung (vokal und instrumental)
- Hochschulchor
- Musikwissenschaft (Wissenschaftliches Arbeiten, Vorlesungen, Seminare)
- Musikpädagogik (Grundkurs Schulmusik, Seminare)
- Module der Fachdidaktik: Schulpraktisches Klavierspiel, Populäre Musik, Pädagogisches Praktikum [Rhythmik, Kreativitätstraining, Schulpraktische Übung]
- Module Personale Kompetenz (MPK, vgl. Anlage F der GymPO I): Dirigierpraktikum
- Ethisch-Philosophisches Grundlagenstudium (vgl. Anlage D der GymPO I, in der Regel an der Universität zu belegen)
- Bildungswissenschaftliches Begleitstudium (vgl. Anlage E der GymPO I, in der Regel an der Universität zu belegen)

(3) Wahlmodule sind obligatorische Bestandteile des Studienplans.

(4) Alle Unterrichtsangebote der Hochschule, ausgenommen zusätzlicher Einzelunterricht, sind im Rahmen der Lehr- und Lernkapazitäten – nach Zustimmung der entsprechenden Lehrkräfte – belegbar.

§ 6 Studienplan

(1) Studieninhalte und Studienverlauf sind in den Studienplänen niedergelegt (Anhang I – Studienpläne).

(2) Die Studienpläne enthalten Angaben über den Umfang der zu belegenden Lehrveranstaltungen und die zu vergebenden Leistungspunkte; sie sind für Hochschule und Studierende verbindlich.

(3) Tätigkeiten als Tutor für den Lehrbetrieb können mit bis zu 4 Leistungspunkten im Bereich der Wahlmodule angerechnet werden. Die Entscheidung trifft der Leiter der Studienkommission Schulmusik.

§ 7 Unterrichtsformen

Folgende Unterrichtsformen werden angeboten:

- Einzelunterricht: Vermittlung musikalischer und musikalisch-technischer Kompetenzen. In den Pflichtfächern Schwerpunktfach, Klavier, Gesang, Sprecherziehung und Schulpraktisches Klavierspiel findet der künstlerische Unterricht als Einzelunterricht statt; im Pflichtfach Ensembleleitung findet der künstlerische Unterricht als Einzelunterricht und als Gruppenunterricht statt; in weiteren Pflicht- und Wahlfächern wird er in der Regel als Gruppenunterricht angeboten.
- Vorlesung: Vorlesungen werden von den Studierenden überwiegend rezipierend aufgenommen. Die Lehrveranstaltung umfasst in der Regel eine Doppelstunde.
- Seminar: Seminare werden in den Fächern Musikwissenschaft und Musikpädagogik besucht. Sie dienen der Einführung und Vertiefung in einen begrenzten Themenkomplex. Die aktive Mitarbeit der Studierenden hat in Seminaren einen hohen Stellenwert.

- Gruppenunterricht: Im Gruppenunterricht (etwa in Gehörbildung, Analyse, Ensembleleitung u.ä.) werden nicht nur Kenntnisse und Fähigkeiten erworben, sondern insbesondere Fertigkeiten eingeübt und exemplarisch praktisch vertieft.
- Kolloquium: Kolloquien dienen etwa der Reflexion eines Vorlesungsstoffs, dem wissenschaftlichen und methodischen Gedankenaustausch, der Reflexion und Diskussion grundsätzlicher Fragestellungen eines Fachs sowie der Auseinandersetzung mit dem aktuellen Forschungsstand.

§ 8 Module

- (1) Ein Modul ist die Zusammenfassung von Stoffgebieten zu einer thematisch und zeitlich abgerundeten, in sich geschlossenen und mit Leistungspunkten versehenen, abprüfbaren Einheit. Module können sich aus verschiedenen Modulteilern mit unterschiedlichen Lehr- und Lernformen zusammensetzen. Ein Modul umfasst Inhalte eines einzelnen Semesters oder eines Studienjahrs, kann sich aber auch über mehrere Semester erstrecken. Module werden grundsätzlich mit Prüfungen abgeschlossen. Eine Ausnahme hiervon bilden die Module Personale Kompetenz. Sie bleiben unbewertet (vgl. § 21 GymPO I und Anlage F).
- (2) Im Modulplan finden sich detaillierte Angaben zu den Modulen: Modulname, ggf. Modulteil, Dauer des Moduls bzw. des Modulteils, Arbeitsaufwand, Leistungspunkte, Unterrichtszeit und Unterrichtsform, Voraussetzungen für die Teilnahme, Modulbeschreibung, Abschluss des Moduls bzw. des Modulteils (Anhang II – Modulplan).
- (3) In Absprache mit dem jeweiligen Fachlehrer können bei entsprechenden Vorkenntnissen die entsprechenden geforderten Kompetenzen in einer gesonderten Prüfung bereits am Beginn eines Moduls nachgewiesen werden.

§ 9 Leistungsnachweise und Leistungspunkte, Freischussregelung in Hochschulprüfungen

- (1) Die in den Studienplänen vorgeschriebenen Testate sind im Studienbuch regelmäßig zu dokumentieren.
- (2) Leistungsnachweise (Scheine) sind schriftliche Belege über die Qualität einer im Rahmen eines Moduls erbrachten studentischen Leistung. Leistungsnachweise können in Form von Hausarbeiten, Referaten, Präsentationen, Klausuren, praktischen und/oder mündlichen Prüfungen bzw. alternativen Prüfungsformen studienbegleitend erbracht werden. Anzahl und Umfang der geforderten Leistungsnachweise sind im Modulplan (Anhang II, Spalte *abschluss*) festgehalten.
- (3) In den Pflichtfächern Musikwissenschaft, Musikpädagogik, Musiktheorie, Schulpraktisches Klavierspiel können Leistungsnachweise für die geforderten Module zu Beginn eines Semesters ohne eine Teilnahme an den Lehrveranstaltungen erworben werden, sofern der Fachlehrer dem Studierenden eine besondere Begabung bescheinigt (sog. Freischuss-Regelung). Reichen die im Rahmen der Freischuss-Regelung erbrachten Leistungen für einen Leistungsnachweis nicht aus, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt.
- (4) Die Quantität von Studienleistungen wird in Leistungspunkten [LP] nach dem European Credit Transfer System (ECTS) gewichtet. Das Studium umfasst einschließlich der Abschlussprüfung in Verbindung mit einem wissenschaftlichen Fach in Hauptfachumfang 360 Credits, in Verbindung mit einem wissenschaftlichen Fach in Beifachfachumfang 330 Credits (vgl. § 7 GymPO I).

§ 10 Anrechnung von Studienzeiten

(1) Einschlägige Studienzeiten an anderen staatlichen Musikhochschulen und vergleichbaren Institutionen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland sowie Studienzeiten an vergleichbaren Institutionen in Bologna-Ländern und dabei erbrachte vergleichbare Studienleistungen werden angerechnet.

(2) Studienzeiten in anderen Studiengängen und an anderen Hochschulen sowie an weiteren vergleichbaren Ausbildungsstätten und die dabei erbrachten vergleichbaren Studienleistungen werden angerechnet, sofern ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten an ausländischen Hochschulen, die nicht dem Bologna-Raum angehören, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend.

(3) Über die Anrechnung von Studienleistungen, die sich auf Hochschulprüfungen beziehen, entscheidet der Leiter der Studienkommission Schulmusik.

Teil B: Prüfungsordnung

I. Allgemeines

§ 11 Prüfungsausschuss für Hochschulprüfungen

(1) Zuständig für die Organisation der Prüfungen und Erfassung der Leistungsnachweise und ECTS-Punkte ist der Prüfungsausschuss. Er erledigt ferner die ihm durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben. Mitglieder des Prüfungsausschusses sind der Rektor oder ein von ihm benannter Stellvertreter aus der Reihe der Professoren als Vorsitzender, ein hauptberuflicher Professor und ein weiterer Hochschullehrer sowie der Sachbearbeiter für das Prüfungswesen. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall sachverständige Mitglieder der Hochschule zur Beratung hinzuziehen. Bei Fragen wissenschaftlicher oder künstlerischer Art hat der Sachbearbeiter für das Prüfungswesen kein Stimmrecht.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Senat und der Studienkommission über die Entwicklung der Prüfungen.

(3) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung von laufenden Angelegenheiten auf seinen Vorsitzenden übertragen.

§ 12 Prüfungskommissionen für Hochschulprüfungen

(1) Die Prüfungskommissionen werden vom Prüfungsausschuss bestellt. Die Fachgruppen können hierzu Vorschläge einbringen. Ein Anspruch auf Zuweisung zu einem bestimmten Prüfer besteht nicht.

(2) Die Prüfungskommission der Zwischenprüfung sowie der abschließenden Modulprüfungen im Schwerpunktfach, in Gesang und Klavier besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens zwei Lehrern des betreffenden Fachs, in den abschließenden Modulprüfungen des Faches Ensembleleitung, im Bereich der betroffenen Module im Bereich Musiktheorie und im Fach Schulpraktisches Klavierspiel aus dem Vorsitzenden und mindestens einem weiteren Lehrer des betreffenden Fachs. Der Vorsitzende der Prüfungskommission wird vom Prüfungsamt in Abstimmung mit dem Leiter der Studienkommission Schulmusik bestimmt. Er darf nicht der Fachlehrer des Kandidaten in dem betreffenden Prüfungsfach sein.

- (3) Der Prüfungskommission können andere Lehrer angehören, soweit Lehrer nach Absatz 2 nicht in genügendem Ausmaße zu Verfügung stehen.
- (4) Im Rahmen der übrigen Modulprüfungen besteht die Prüfungskommission aus mindestens einem Prüfer des betreffenden Faches. Er darf auch Fachlehrer des Kandidaten in dem betreffenden Fach sein.
- (5) Wenn eine Prüfung beim ersten Mal nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, wird auf Antrag des Kandidaten bei der Wiederholungsprüfung die Prüfungskommission um ein Mitglied erweitert.

§ 13 Bewertung der Prüfungsleistung in Hochschulprüfungen

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen werden folgende Noten verwendet:

- 1 = sehr gut: eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht
- 2 = gut: eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht
- 3 = befriedigend: eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht
- 4 = ausreichend: eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht
- 5 = mangelhaft: eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind
- 6 = ungenügend: eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der die notwendigen Grundkenntnisse fehlen

(2) Halbe Noten (1,5; 2,5; 3,5) sind zulässig.

(3) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.

(4) Sofern in einem Fach / einem Modulteil Prüfungen aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen, errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der einzelnen Prüfungsleistungen. Bei der Bildung der Fachnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Prüfungsnote lautet bei einem Durchschnitt

- von 1,0 bis 1,5: 1 = sehr gut
- von 1,6 bis 2,5: 2 = gut
- von 2,6 bis 3,5: 3 = befriedigend
- von 3,6 bis 4,0: 4 = ausreichend
- von 4,1 bis 5,5: 5 = mangelhaft
- von 5,6 bis 6,0: 6 = ungenügend

(4) Die Prüfungskommission stellt die Bewertung der Prüfungen einvernehmlich fest. Kommt kein Einvernehmen zustande, wird mit Mehrheit entschieden. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Die Modulnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der einzelnen Teilprüfungsleistungen, wobei jede Teilprüfung bestanden sein muss. Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend.

II. Hochschulprüfungen

§ 14 Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung erfolgt bis zum Ende des vierten Semesters. Wer die Zwischenprüfung einschließlich etwaiger Wiederholungen bis zum Beginn des siebten

Fachsemesters nicht bestanden hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn er hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Die Zwischenprüfung besteht aus der Prüfung im Schwerpunktfach. Die Anforderungen in der Zwischenprüfung sind in Anlage III festgelegt.

(2) Über die Zwischenprüfung ist ein Prüfungsprotokoll zu fertigen. Es wird von allen Mitgliedern der Prüfungskommission unterzeichnet.

(3) Das Protokoll muss enthalten:

- Name, Studiengang und Hauptinstrument des Prüfungskandidaten
- Tag, Ort, Beginn und Ende der Prüfung
- die Namen des Vorsitzenden und der Mitglieder der Prüfungskommission;
- das Prüfungsfach
- die Benotung
- Vermerke über besondere Vorkommnisse (z.B. Unterbrechungen, Täuschungsversuche u. ä.)

§ 15 Zeugnis der Zwischenprüfung

(1) Über die bestandene Zwischenprüfung wird von der Hochschule ein Zeugnis ausgestellt, das die in der Zwischenprüfung erzielte Note enthält. Das Zeugnis ist vom Leiter der Studienkommission Schulmusik zu unterzeichnen und trägt das Datum der letzten Fachprüfung.

(2) Hat der Kandidat die Note „ausreichend“ (4,0) nicht erreicht, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, innerhalb welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann.

(3) Der Bescheid über eine endgültig nicht bestandene Zwischenprüfung ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(4) Hat der Kandidat die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag gegen Vorlage der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, welche die absolvierten Teilprüfungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung nicht bestanden ist.

§ 16 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten an anderen staatlichen Musikhochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet.

(2) Die Studienzeiten in anderen Studiengängen und an anderen Hochschulen sowie an Ausbildungsstätten für Kirchenmusik und dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, soweit ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, gibt die zuständige Fachgruppe eine Stellungnahme ab. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beteiligt werden.

(3) Die Entscheidung für die Anrechnung nach den Absätzen 1 und 2 trifft der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit dem Leiter der Studienkommission Schulmusik.

§ 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „ungenügend“ (6) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne Genehmigung von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Falle anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „ungenügend“ (6) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von den jeweiligen Prüfern oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „ungenügend“ (6) bewertet.

(4) Die Entscheidungen nach den Absätzen 1 bis 3 trifft der Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss kann die Entscheidungen allgemein oder im Einzelfall auf seinen Vorsitzenden übertragen. Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Der Kandidat ist vorher zu hören.

§ 18 Nicht-Bestehen einer Prüfung

(1) Ist eine Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Eine nicht bestandene Prüfung kann nur einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung ist jeweils zum folgenden Prüfungstermin abzulegen. Der Studierende muss sich fristgerecht zur Wiederholungsprüfung anmelden.

(2) Ist die Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erlischt die Zulassung zu diesem Studiengang.

(3) Der Bescheid über eine nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Eine endgültig nicht bestandene Prüfung zieht die Exmatrikulation zum Ende des Prüfungssemesters nach sich, es sei denn, dass der Kandidat noch zu einem anderen Studiengang zugelassen ist.

§ 19 Modulabschluss

(1) Der Modulabschluss bedarf einer Meldung beim Prüfungsamt. Dazu sind die erbrachten Leistungspunkte und Prüfungsergebnisse vorzulegen.

(2) Nach erfolgreichem Modulabschluss wird vom Prüfungsamt eine Bescheinigung ausgestellt, aus der die besuchte Lehrveranstaltung, die darin erbrachten Leistungspunkte und die Modulnote hervorgehen.

§ 20 Ermittlung der Endnote der Modulprüfungen gemäß § 21 Abs. 11 GymPO I

(1) Die Endnote der Modulprüfungen Musik setzt sich zusammen aus den Noten der Fächer bzw. Fächerkombinationen:

- Schwerpunktfach: Modulprüfung am Ende des 8. Semesters
- Klavier (wenn nicht Schwerpunktfach): abschließende Modulprüfung
- Gesang (wenn nicht Schwerpunktfach): Modulprüfung am Ende des 8. Semesters
- Musiktheorie: Durchschnittsnote sämtlicher Modulprüfungen
- Ensembleleitung: Durchschnittsnote der abschließenden Modulprüfungen
- Musikwissenschaft: Durchschnittsnote sämtlicher Modulprüfungen
- Musikpädagogik: Durchschnittsnote sämtlicher Modulprüfungen

- sowie der Durchschnittsnote aus dem Pflichtfach Sprecherziehung und den abschließenden Prüfungen benoteter Wahlmodule

Für die Ermittlung der Endnote zählt die Note im Schwerpunktfach dreifach, alle anderen Noten je einfach.

(2) Die Endnote der Fachdidaktik Musik besteht aus der Note im Modul Schulpraktisches Klavierspiel.

III. Schlussbestimmungen

§ 21 Diploma Supplement

Die Hochschule erstellt ein deutschsprachiges und englischsprachiges Diploma Supplement. Es umfasst Informationen über den Status der Hochschule, die den Abschluss verleiht, Art und Ebene des Abschlusses, die studierten Fächer und Module sowie die einzelnen Fachnoten.

§ 22 Ungültigkeit von Hochschulprüfungen

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für eine Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erworben, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen.

(5) Das Zeugnis darf nur gegen Vorlage einer Exmatrikulationsbescheinigung ausgehändigt werden.

§ 23 Versagung der Wiederholung und Erlöschen des Unterrichtsanspruchs

(1) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung bzw. einzelner bestandener Fachprüfungen ist unzulässig.

(2) In Fächern, in denen die Prüfung bestanden wurde, erlischt der Unterrichtsanspruch innerhalb des Studiengangs.

§ 24 Einsicht in die Prüfungsakten von Hochschulprüfungen

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens und Aushändigung des Prüfungszeugnisses wird dem Kandidaten auf schriftlichen Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen eines Jahres nach Ablegen der letzten Prüfung beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. § 60 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestätigt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 25 Übergangsregelungen

Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung bereits im zweiten, dritten oder vierten Fachsemester befinden, können auf Antrag eine Abschlussprüfung nach dieser neuen Prüfungsordnung ablegen. Voraussetzung ist die Anerkennung entsprechender Studien- und Prüfungsleistungen durch den Leiter der Studienkommission Schulmusik. Hat ein Studierender die Prüfung im Wissenschaftlichen Fach bereits abgelegt, ist ein Wechsel nicht mehr möglich.

§ 26 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt erstmals für das Wintersemester 2010/2011. Die bisherige Satzung tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft, findet jedoch noch Anwendung auf Studierende, die ihr Schulmusikstudium nach der Verordnung des Ministeriums für Kultus und Sport Baden-Württemberg über die Künstlerische Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien (Künstlerische Prüfungsordnung) vom 13. März 2001 absolvieren.

Karlsruhe, den 27.05.2010

HOCHSCHULE FÜR MUSIK KARLSRUHE

Prof. Hartmut Höll
Rektor

Anlagen

- I. Studienpläne
- II. Modulpläne
- III. Prüfungsanforderungen Zwischenprüfung